

Bebauungsplan Nr. 290 „Südlich Moorweg“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	Global Connect GmbH vom 27.10.2011	In dem Bereich betreibt die Global Connect GmbH keine Versorgungsleitungen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
2.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH vom 27.10.2011	Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH macht gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
		Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Sollte Interesse bestehen ist die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gerne bereit, ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.	Seitens der Stadt Norderstedt besteht derzeit kein Interesse an weiteren Telekommunikationsanlagen. Sollten von Seiten der späteren Eigentümer Interessen bestehen, so ist eine nachträgliche Leitungsverlegung in der Straße Moorweg planungsrechtlich durch die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche gesichert. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
3.	Schleswig- Holstein Netz AG am 31.10.2011	Zum Bebauungsplan Nr. 290 Norderstedt „Südlich Moorweg“ bestehen seitens der Schleswig-Holstein Netz AG keine Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
4.	Innenministerium des Landes Schleswig- Holstein vom 21.11.2011	In dem Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Es wird gebeten, die Bauträger darauf hinzuweisen, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.	Im weiteren Verfahren wird in der Begründung zum Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.	■			
5.	Amtsverwaltung Itzstedt vom 22.11.2011	Der Bebauungsplan Nr. 290 Norderstedt „Südlich Moorweg“ wurde von der Gemeinde Tangstedt zur Kenntnis genommen. Es werden hierzu weder Bedenken geäußert noch Anregungen vorgebracht.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
6.	Kreis Segeberg – die Landrätin vom 23.11.2011	<u>Denkmalschutz</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
		<u>Naturschutz</u> Durch den Bauleitplan werden die Belange von Natur und Landschaft berührt. Nach Prüfung der derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen wird die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft auf der Grundlage folgender Untersuchungen empfohlen:	Die Belange von Natur und Landschaft werden im weiteren Verfahren anhand der vorgeschlagenen Untersuchungen geprüft und im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet. Die Anregung wird berücksichtigt.	■			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenn- nisnahme
		<p>Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturlandschafts.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boden (Aussagen aus dem Landschaftsplan) • Wasser (-"-) • Klima (-"-) • Luft (-"-) • Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der Örtlichkeit) sowie des Landschaftsbildes. 					
		<p>Artenschutz Es ist eine eindeutige Aussage zu treffen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegt, der ggf. einer Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG bedarf.</p> <p>Hierbei ist zunächst zu klären, ob es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen gibt, d.h. gibt es besonders und/ oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 (2) BNatSchG? Sollte dies der Fall sein, wären diese Arten aktuell zu erfassen und zu bewerten. Gibt es keine Hinweise, ist eine Potentialabschätzung vorzunehmen.</p>	<p>Die Belange des Artenschutzes werden im weiteren Verfahren anhand der vorgeschlagenen Untersuchungen geprüft und im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet. Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	■			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Hinweise: Sollte die Anlage eines Regenklär- oder Regenrückhaltebeckens erforderlich werden, ist zu beachten, dass die Ablage eines solchen Beckens einen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt. Aussagen zur Vermeidbarkeit, Minimierung, zu Ausgleich und Ersatz sind im B-Plan zu treffen.	Es ist nicht beabsichtigt ein Regenklär- oder Regenrückhaltebecken zu errichten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
		Untere Denkmalschutzbehörde/ Archäologischer Denkmalschutz Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden voraussichtlich nicht berührt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
		<u>Gewässer und Landschaft</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
		<u>Grundwasser- und Bodenschutz</u> Wasser-Boden-Abfall/ Gewässer: keine Anregungen und Bedenken.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
		Wasser-Boden-Abfall/ Bodenschutz: Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, sind ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur	Die Belange des Bodenschutzes und die Auswirkungen des Planvorhabens sowie die Prüfung von Planungsalternativen werden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes eingehend geprüft. Die Anregung wird berücksichtigt.	■			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) empfohlen.</p>					
		<p><u>Abwasser- und Abfallüberwachung</u> Wasser-Boden-Abfall SG Abwasser: Aus Sicht der Abwasserbeseitigung sind die Bereiche Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserbeseitigung näher zu beschreiben. Für die geplante Baufläche sollte eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in Betracht gezogen werden. Hierzu sind schon in der Vorplanungsphase zur Planaufstellung die generellen geomorphologischen Voraussetzungen zur Durchführung von Versickerungen zu überprüfen. Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich dann an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes „DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu orientieren. Auf den Grundstücken ist die Versickerung über die belebte Bodenzone in Form von Sickermuldenflächen der</p>	<p>Die für das Plangebiet vorgesehene Abwasserbeseitigung wird im Rahmen der weiteren Planerarbeitung in der Begründung bzw. im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung näher beschrieben. Ob eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgen kann, wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Versickerung wird durch entsprechende textliche Festsetzungen geregelt. Welche Form der Versickerung festgesetzt wird, muss im Weiteren geprüft werden. Die dann jeweils geltenden Vorschriften werden berücksichtigt. Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>	<p>■</p>			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Schachtversickerung vorzuziehen. Bei nicht versickerungsfähigen Böden und damit Ausscheiden einer Versickerung ist bei Nutzung des vorhandenen Kanalnetzes zur Regenwasserableitung dieses Netzes und die nachfolgende Behandlungsanlage für die zusätzlichen Wassermengen nachzuweisen. Bei getrennter Ableitung ist an der Einleitungsstelle der Nachweis der ausreichenden Behandlung und schadlosen Ableitung zu führen.					
		<u>Umweltmedizin und Seuchenhygiene</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
		<u>Verkehrsordnung</u> Keine Stellungnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■

Pongratz

2. III z.K.
3. 60 z.K.
4. 601 z.K.
5. z.d.A.